



19.09.2023

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 03.04.2023****Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Regierung der Oberpfalz, Regensburg
- Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab
 - o Abteilung 5 (Bauleitplanung)
 - o Kreisbrandrat Marco Saller
 - o Sachgebiet 44 (Denkmalschutz)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt, Regensburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Pressath
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, Weiden
- Gesundheitsamt im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, Weiden
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Düsseldorf
- Immobilien Freistaat Bayern, Regensburg
- Deutsche Post AG, Nürnberg
- IHK Nordoberpfalz, Regensburg
- Bayernwerk AG, Weiden
- Bayernwerk Netz GmbH, Weiden
- Vodafone GmbH / Kabel Deutschland, Nürnberg
- Markt Leuchtenberg
- Markt Moosbach
- Gemeinde Gleiritsch
- Gemeinde Teunz
- Gemeinde Trausnitz
- Landesbund für Vogelschutz, Regenstauf
- Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
- Landesfischereiverband Bayern e.V., Oberschleißheim
- Verein zum Schutz der Bergwelt e.V., München
- Deutscher Alpenverein e.V., München
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V., Uttenreuth
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V., München
- Wanderverband Bayern, Bischberg

- Verein Wildes Bayern e.V., Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern, Miesbach
- Polizeiinspektion Vohenstrauß

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen bzw. keine Äußerung:

- Bundesnetzagentur
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth
- InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, Burgkirchen a.d.Alz
- Stadt Vohenstrauß
- Bayerischer Bauernverband, Weiden

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Neustadt a.d. Waldnaab
- Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab
 - o Sachgebiet 41 (Technischer Umweltschutz)
 - o Sachgebiet 45 (Bodenschutz/staatl. Abfallrecht)
 - o Sachgebiet 41 (Naturschutz)
 - o Sachgebiet 42 (Bauamt)
 - o Sachgebiet 31 (Jagdrecht)
 - o Abt. 6 (Gesundheitswesen)
- Bundesamt für Infrastruktur u.a. der Bundeswehr, Bonn
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- Wasserwirtschaftsamt Weiden
- Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach, Amberg
- Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Fürth
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Regensburg
- PLEdoc GmbH, Essen
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg
- Deutscher Wetterdienst
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Weiden
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V., Erbdorf

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.

Planungsverband Oberpfalz-Nord, Neustadt a.d. Waldnaab – 22.05.2023

(X) Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs.1 S.1 BayLplG

Die Planung kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.

(X) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat in seinen Sitzungen am 28.06.2022 und 24.11.2022 beschlossen, die 2017 eingestellten Arbeiten an der Regionalplanfortschreibung „Windenergie“ aufgrund der mittlerweile grundlegend veränderten Rahmenbedingungen wiederaufzunehmen. In diesem Zusammenhang wurde auch der Beschluss gefasst, auf Basis eines regionsweit einheitlichen Kriterienkatalogs mit Ausschluss- und Restriktionskriterien unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen Potentialflächen für Vorranggebiete Windkraft zu ermitteln. In diesem Zusammenhang wurden die Gemeinden gebeten, Vorschläge für Vorranggebiete Windenergie zu übermitteln. (Zwischen-) Ergebnisse kommunaler Konzentrationszonenplanungen werden im Zuge des Regionalplanfortschreibungsverfahrens berücksichtigt.

Von Seiten der Gemeinde Tännenberg wurde dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord bereits die Konzentrationszone aus dem vorliegenden Entwurf für einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ als Flächenvorschlag gemeldet. Dieser liegt nach jetzigem Stand nicht in Bereichen regionalplanerischer Ausschlusskriterien, sodass es sich um eine Potenzialfläche für Vorranggebiete Windenergie handelt.

Im nächsten Schritt werden die von den Gemeinden gemeldeten Flächenvorschläge in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden, deren Belange betroffen sind, auf ihre Eignung und hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Restriktionskriterien überprüft (Scoping). Mit Verweis auf die vom Bund festgelegten Flächenbeitragswerte behält sich der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord hierbei vor, weitere Flächen in das Verfahren einzubringen.

Es wird davon ausgegangen, dass belastbare Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse sowie des Scopingverfahrens etwa Ende des 3. Quartals 2023 vorliegen und im Anschluss den Gemeinden übermittelt bzw. vorgestellt werden können.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Planungsverband Oberpfalz-Nord wird im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt. Der Marktgemeinderat hält an der Planung fest, gegenüber dem Vorentwurf jedoch mit der Änderung, dass die Konzentrationswirkung (und somit auch die Ausschlusswirkung im sonstigen Außenbereich des Marktgemeindegabietes) erst für Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe über 30 m gilt (und nicht wie bisher im Vorentwurf festgelegt für WEA über 10 m).

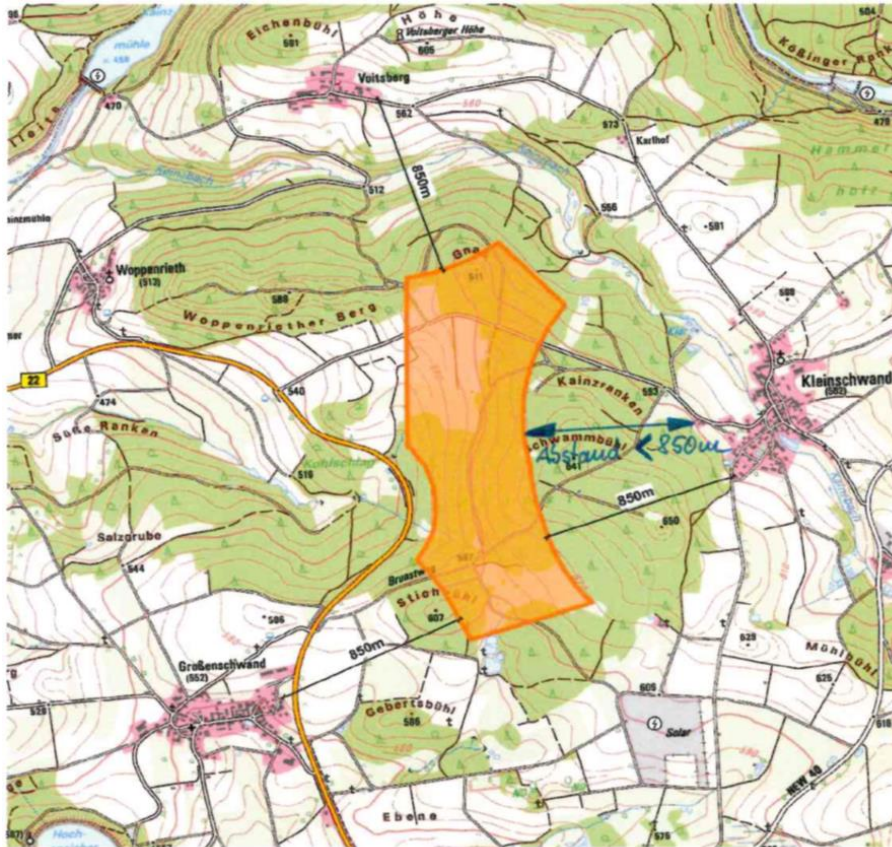
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, SG 41 Technischer Umweltschutz – 30.05.2023

Mit dem vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan-Entwurf „Windkraftkonzentrationszonen“ vom 03.04.2023 wurde durch den Markt Tännenberg in dessen Gemeindegebiet eine Fläche für Windkraftanlagen ermittelt.

Laut Seite 8 in der o.g. Begründung zum STFNP-Entwurf gibt es aktuell bereits Absichten seitens eines Projektentwicklers, mehrere Windenergieanlagen (WKA) zu errichten. Nach Kenntnis des Unterzeichners handelt es sich dabei um insgesamt 3 WKA vom Typ Vestas V172. Die Nabenhöhe der einzelnen WKA beträgt dabei 175 m, woraus jeweils eine Gesamthöhe von 261 m resultiert!

Entsprechend der Planung weist die im STFNP-Entwurf dargestellte Fläche zu den nächstgelegenen Ortschaften Voitsberg (nördlich), Kleinschwand (östlich) und Großschwand (südwestlich) minimal jeweils einen Abstand von 850 m auf.

Im Falle Kleinschwand wird der o.g. Abstand von 850 m sogar unterschritten, siehe den nachfolgenden Handeintrag im Planauszug von Seite 9 der Begründung zum Vorentwurf vom 03.04.2023



Zusammenfassung

Grundsätzlich bestehen gegen den vorliegenden STFNP-Entwurf „Windkraftkonzentrationszonen“ des Marktes Tännesberg keine Einwände.

Inwieweit jedoch die darin dargestellte Fläche tatsächlich mit WKA „bestückt“ werden kann, hängt letztlich von deren Ausführung (Anzahl, Gesamthöhe etc.) ab.

Es sind daher in der nachfolgenden Planungsebene für die Windkraftanlagen konkrete Umweltgutachten hinsichtlich Geräuscheinwirkung und optische Beeinträchtigung (Schattenwurf) sowie ab 3 bis weniger als 6 WKA mit einer Höhe von jeweils mehr 50 m auch die Vorgaben des UVPG (z.B. standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls) zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Hinweise sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, SG 45 Bodenschutz/staatl. Abfallrecht – 08.05.2023

Zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ des Marktes Tännesberg wird aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht folgendes mitgeteilt:

Im Bereich der geplanten Flächen für die Windkraftnutzung sind dem Sachgebiet 45 bislang keine altlastverdächtige Flächen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädlichen Bodenveränderungen bekannt geworden. Im Altlastenkataster sind allerdings nur Flächen erfasst, für die entweder bereits (orientierende) Bodenuntersuchungen durchgeführt worden sind oder für die dem Landratsamt sonstige sachliche Hinweise zu möglichen Verunreinigungen vorliegen. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass insofern kein Rückschluss auf die tatsächliche Altlastenfreiheit des Planungsbereiches gezogen werden kann. Da die Altlastenbearbeitung immer bezogen auf konkrete Flächen und Anhaltspunkte eingeleitet und nie flächendeckend für größere Gebiete durchgeführt wird, ist davon auszugehen, dass es im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab eine unbekannte Anzahl verunreinigter Flächen gibt, die dem Landratsamt nicht bekannt und somit im Altlastenkataster nicht erfasst sind.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Altlasten sind gegebenenfalls im Genehmigungsverfahren zu prüfen, wenn die konkreten Standorte bekannt sind. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, SG 41 Naturschutz – 13.06.2023

Die naturschutzrechtlichen Regelungen für die Errichtung und den Betrieb sowie für die planerische Ausweisung von Gebieten für Windkraftanlagen wurden aufgrund des Klimawandels sowie des Kriegs in der Ukraine massiv geändert. Dabei wurden bei diversen naturschutzrechtlichen Regelungen großzügige Ausnahmen und fachliche Auslegungen für erneuerbare Energien erlassen, welche im Gegensatz zu den bisher und seit Jahren anerkannten fundierten fachlichen Grundlagen stehen. Die massiven Auswirkungen auf Naturhaushalt, Artvorkommen und Landschaft werden dabei erst in den nächsten Jahren sichtbar werden. Es wird daher hier angemerkt, dass durch die Änderung der rechtlichen Grundlagen Erleichterungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen festgesetzt wurden, sich aber aus ausschließlich naturschutzfachlicher Sicht an den realen Auswirkungen der Anlagen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild naturgemäß nichts geändert hat. Daher muss aus naturschutzfachlicher Sicht weiterhin von massiven Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft ausgegangen werden.

Zu der nun geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt Stellung genommen:

Die Gemeinde Tannesberg ist Modellgemeinde für Biodiversität und besitzt mit den Projektgebieten rund um das Kainzbachtal, mit seinen großflächigen Vermoorungen sowie den ausgedehnten Wäldern, der strukturreichen umgebenden Kulturlandschaft in seinem sanftwelligen Relief sowie den darin enthaltenen Biotopen und Schutzgebieten eine aus naturschutzfachlicher Sicht außerordentlich hochwertige ökologische und landschaftlich reizvolle Ausstattung.

Als Naturpark- und Modellgemeinde werden im Gemeindegebiet zahlreiche Maßnahmen zur naturverträglichen Naherholung sowie zum Erhalt der ökologischen Vielfalt durchgeführt.

Die geplante Konzentrationszone befindet sich zwischen Schwambühl und Woppenriether Berg welche nach Norden und Osten hin dann unmittelbar zum Kainzbachtal abfallen. Das Gelände selbst ist geprägt durch Wälder sowie Acker und Grünlandnutzung welche im engen Wechsel zueinanderstehen und eine hohe Wald-Offenland-Verzahnung besitzen.

Artenschutz

Für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft ist der spezielle Artenschutz zu berücksichtigen.

Zwar betreffen die Verbote des § 44 BNatSchG, die bestimmte Tathandlungen untersagen, erst die Realisierung des konkreten Vorhabens, und nicht bereits die Bauleitplanung. Allerdings sind Bauleitpläne, deren Vollzug nicht ausräumbare Hindernisse entgegenstehen, nicht „städtebaulich erforderlich“ im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB und damit unwirksam.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist daher eine Prognose erforderlich, ob die vorgesehenen Darstellungen und Festsetzungen im späteren Planvollzug auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Solche Hindernisse bestehen immer dann nicht, wenn eine sog. Ausnahme- oder Befreiungslage vorliegt bzw. ein Rahmen für die Vorhabenverwirklichung geschaffen werden kann (sog. Hineinplanen in eine Ausnahme- oder Befreiungslage).

Zudem ergibt sich nach § 6 Abs 1 Satz 1 WindBG, dass wenn die Errichtung einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG (Hierzu zählen die nun auszuweisenden Flächen) beantragt wird, im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen ist. Dies würde nun im Ergebnis dazu führen, dass aufgrund der Flächennutzungsplanung im Genehmigungsverfahren keine weitere artenschutzrechtliche Prüfung mehr durchgeführt wird.

Es muss daher bereits im Bauleitplanverfahren sichergestellt werden, dass unüberwindbare Hindernisse im Sinne des Artenschutzes nicht vorliegen und somit die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden oder sich durch eine Ausnahme oder Befreiung als überwindbar darstellen (Planen in die Befreiungslage). Dies betrifft sowohl schlaggefährdete Vogelarten, störungsempfindliche Arten, Fledermäuse aber auch alle weiteren streng geschützten Arten welche im Zuge der Baumaßnahmen oder den Betrieb der Anlage gefährdet werden können.

In den vorgelegten Unterlagen wurde nun für die Abarbeitung des speziellen Artenschutzes gemäß §§ 44 ff BNatSchG und die darauf fußende Prognose auf eine bereits durchgeführte Kartierung für ein konkretes Verfahren für Windkraftanlagen verwiesen und erläutert, dass keine unüberwindbaren Hindernisse bezüglich des speziellen Artenschutzes vorlägen. Im Umweltbericht werden dazu aber eine Vielzahl an vorkommenden und in der Kartierung nachgewiesenen Arten genannt, welche durch den Bau der Windkraftanlagen betroffen sein können. Aufgrund der Vielzahl der genannten Arten ist von einer tatsächlichen hohen ökologischen Wertigkeit des Geländes auszugehen. Für eine umfangreiche Prüfung des speziellen Artenschutzes, wie oben erläutert, reicht der pauschale Verweis auf die Kartierung nicht aus. Die wohl bereits erstellten Unterlagen sind daher in die Unterlagen zum Teilflächennutzungsplan beizufügen und einzuarbeiten, damit der spezielle Artenschutz substantiell abgearbeitet und geprüft werden kann.

Landschaftsschutzgebiete

Die Flächen befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone). Die Errichtung von Windenergieanlagen widerspricht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für den Naturraum typischen Landschaftsbildes zu bewahren.

Nach § 26 Abs. 3 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des

Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend.

Hier handelt es sich um die Ausweisung eines Gebietes für Windkraft im Zuge der gemeindlichen Bauleitplanung, für welche diese Regelung nicht gilt. Erst die Ausweisung des Gebietes öffnet das Gelände für die Legalausnahme für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auch über das Erreichen des Teilflächenzieles hinaus. Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in Landschaftsschutzgebieten muss sichergestellt sein, dass der Schutzzweck weiterhin erfüllbar bleibt. Andernfalls führt die Überplanung des LSGs dazu, dass das Schutzgebiet „entkernt“ wird und die Schutzgebietsverordnung als leere Hülse stehen bleibt (vgl. hierzu UMS vom 31.1.2023 zum § 26 Abs. 3 BNatSchG). Die Thematik muss daher aus hiesiger Sicht bereits im Flächennutzungsplanverfahren gänzlich abgearbeitet werden, da dann auch nach Erreichen der Teilflächenziele eine weitere Befreiung nach aktueller Rechtslage nicht mehr benötigt wird.

Naturschutzfachlich kollidiert diese Regelung nachhaltig mit den Schutzbemühungen für den Naturpark, seine Landschaftsschutzgebiete sowie dessen Schutzzweck. Und daher wird auch, aber nicht nur im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaftsschutzgebiete, ihrer Wertschöpfung für die gesamte Region sowie der Massivität und Dauerhaftigkeit des Eingriffs naturschutzfachlich weiterhin eine Schonung der Landschaftsschutzgebiete angemahnt.

Nach der 5-stufigen Landschaftsbildbewertung des LfU befinden sich die Flächen in der Stufe 3 (Pfreimdtal).

Natura 2000

Das Gelände befindet sich in der Nähe des FFH-Gebiets „Pfreimdtal und Kainzbachtal“. Der Abstand zu der geplanten Konzentrationszone Wind beträgt an der geringsten Stelle lediglich ca. 100 Meter. Eine Beeinträchtigung der. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile kann nicht pauschal ausgeschlossen werden. Bei einer Weiterführung der Planungen ist daher auch die Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen der Natura2000-Gebiete gemäß §§ 33ff BNatSchG zu prüfen.

Eingriffsregelung

Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen stellt im Gebiet einen massiven Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild dar.

Da die Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes eine Rechtswirkung entfalten, die der eines Bebauungsplanes entspricht, muss auch der Detaillierungsgrad der Unterlagen dieser Rechtswirkung gerecht werden.

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 WindBG i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB sind Belange des Umweltschutzes vollumfänglich zu berücksichtigen und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Eine Beschreibung der Umweltauswirkungen wurde zwar durchgeführt, eine Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB ist jedoch bisher nicht Bestandteil der Unterlagen. Auch im Hinblick auf die im Umweltbericht umfangreichen Prognosen bezüglich einer hohen Auswirkungsintensität auf die je-

weiligen Schutzgüter wären hier zwingend auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen anzuführen.

Biotopschutz

Im Süden der geplanten Vorrangfläche befinden sich durch eine strukturreiche Wald-Offenland-Verzahnung geprägte Waldwiesen, welche zum Teil in der Flachlandbiotopkartierung erfasst sind und dem Schutz des § 30 BNatSchG unterliegen. Weitere Anteile der Waldwiesen werden extensiv bewirtschaftet. Die Flächen beinhalten wertvolle Pflanzenbestände mit Arten wie unter anderem Waldläusekraut, Arnika und grüne Hohlzunge, welche aufgrund ihrer Seltenheit dringend Schutz benötigen.

Waldwiesen stellen wertvolle Biotopverbundstrukturen und Lebensräume vieler, auch seltener und bedrohter Arten dar und sind aus der Sicht des Naturschutzes unbedingt erhaltenswert. Im Sinne des verpflichtenden Vermeidungsgedankens sind hier aus der Sicht des Naturschutzes nicht nur die gesetzlich geschützten Biotope, sondern auch die weiteren Waldwiesenstrukturen mit ihren Rändern sicher zu erhalten und von Be- und Überbauung freizuhalten. Die Ausführungen in Umweltbericht und Begründung hierzu sind aus der Sicht des Naturschutzes nicht stringent genug und zu eng gefasst.

Gleiches gilt für weitere gesetzlich geschützte Biotope im Westen der Fläche.

Fazit:

Das Vorhaben stellt einen massiven Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild dar und ist nicht ausgleichbar. Es kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Eine Beeinträchtigung des angrenzenden FFH-Gebiets kann zum momentanen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.

Der Ausweisung der Konzentrationsflächen für Windkraft kann daher aus der Sicht des Naturschutzes nicht zugestimmt werden.

Bei einer Weiterführung der Planungen wären die Unterlagen gemäß den oben angegebenen Themen zu überarbeiten und zu ergänzen. Eine Zustimmung kann jedoch bisher nicht in Aussicht gestellt werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zum Artenschutz:

Zur Abhandlung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Umweltprüfung nach BauGB liegt zwischenzeitlich das Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ des Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 05.09.2023 vor, dieses wurde nach Verfassen der gegenständlichen Stellungnahme der UNB veröffentlicht.

Aus § 6 WindBG ergeben sich demnach keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung. Die bisherige artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene wird nicht auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert. Vielmehr ist der für eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erforderliche Umfang der zu ermittelnden und zu bewertenden Fakten vom Detailgrad der jeweiligen Planung abhängig und von der Gemeinde zu bestimmen.

In Bezug auf das Artenschutzrecht sind im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Bauleitplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Natur-

schutzbehörde als Trägerin öffentlicher Belange zu beschreiben und zu bewerten. Diesbezüglich wurden Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern erarbeitet, die den Planungsträgern von den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen eine Gebietsausweisung unterstützen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der kollisionsgefährdeten Vogelarten möglichst ausschließt.

Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde befindet sich die geplante Konzentrationszone außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern. Darüber hinaus gibt es auf Grundlage der Datenabfrage bei der höheren Naturschutzbehörde (HNB) zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Vogelarten gemäß BayWEE auch keine Brutnachweise, die die geplante Konzentrationszone betreffen.

Fledermäuse sind bei der Ausweisung der Dichtezentren nicht berücksichtigt. Hier ist zu beachten, dass § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG vorsieht, dass Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abregelungen durch die Genehmigungsbehörde auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Eine darüber-hinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist nur dann erforderlich, wenn spezifische Erkenntnisse z.B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen. Dies ist gegenständlich nicht der Fall.

Kartierungen sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Belange des Artenschutzes sind gemäß o.g. Merkblatt des StMB die Voraussetzungen gegeben, die geplante Konzentrationszone „Windenergie“ (Windenergiegebiet) auszuweisen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass - wie auch in der Begründung zum Vorentwurf bereits dargelegt - im Bereich der geplanten Konzentrationszone es bereits seit Längerem seitens eines Projektentwicklers im Einvernehmen mit dem Markt Tannesberg Absichten gibt, mehrere Windenergieanlagen zu errichten. Auch diese Kartiererergebnisse hierzu zum Artenschutz lassen erkennen, dass im Hinblick auf den Artenschutz keine unüberwindbaren Hindernisse auf der Zulassungsebene zu erwarten sind.

Zu Landschaftsschutzgebiet:

Gemäß o.g. Merkblatt des StMB ist bezüglich Landschaftsschutzgebieten die Neuregelung in § 26 Abs. 3 BNatSchG maßgeblich, die unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auch dort ermöglicht. Auch die Ausweisung von Windenergiegebieten wird somit dort ermöglicht (nebst dazugehöriger Nebenanlagen). Der Marktgemeinderat geht davon aus, dass der Schutzzweck des Schutzgebiets weiterhin erfüllbar bleibt und das Schutzgebiet somit nicht funktionslos wird. Wie von der UNB selbst festgestellt, handelt es sich nach der 5-stufigen Landschaftsbildbewertung des LfU um Flächen mittlerer Wertigkeit für das Landschaftsbild (Stufe 3). Die Gemeinde ist sich des Eingriffs in das Landschaftsbild bewusst und stellt dies ausdrücklich in die Abwägung ein.

Zu Natura 2000

Die Aussagen zur Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens werden im Umweltbericht vertieft. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Pfreimdtal und Kainzbachtal“ ist nach gutachterlicher Einschätzung durch die Ausweisung der geplanten Konzentrationszone am vorgesehenen Standort weiterhin nicht zu erwarten.

Zur Eingriffsregelung

Die Eingriffsfolgenbewältigung ist im Wesentlichen dem Zulassungsverfahren zu überlassen, bei dem die konkrete Wahl der Anlagenstandorte eine entscheidende Vermeidungsmaßnahme ist. Eine abschließende Bewertung hinsichtlich der Eingriffsfolgen ist nicht erforderlich und auch praktisch nicht möglich, da einerseits die dazu benötigten Daten über das tatsächliche künftige Windparkprojekt fehlen und andererseits sich die räumliche Verteilung von Lebensraumtypen und Artvorkommen sowie die fachlichen Bewertungsmaßstäbe zum Zeitpunkt des späteren Zulassungsverfahrens für das Projekt schon wieder verändert haben könnten. Auf Ebene des Flä-

chennutzungsplanes reicht die Abschätzung aus, dass der Verwirklichung des Planvorhabens keine dauerhaften oder unüberwindlichen Vollzugshindernissen, die in der Eingriffsregelung nicht überwunden werden könnten, entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse sind in der gegenständlichen Fläche nicht zu erwarten. Es ist höchstrichterlich bestätigt, dass eine Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG und eine Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich ist, sondern erst im späteren Genehmigungsverfahren für die konkreten WEA zu bearbeiten ist.

Für Eingriffe in das Landschaftsbild sind, da grundsätzlich nicht vermeidbar und nicht kompensierbar, von Seiten des Verursachers (späterer Vorhabenträger) Ersatzzahlungen zu leisten. Der Eingriff in den Naturhaushalt (Flächeninanspruchnahme durch Mastfuß der WEA einschließlich Nebenanlagen und neuen oder verbreiterten Zuwegungen) ist im Genehmigungsverfahren ordnungsgemäß zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen seitens des späteren Vorhabenträgers zu kompensieren.

Zu Biotopschutz

Gemäß § 30 BNatSchG geschützte Flächen können im Zuge der konkreten Standortfestlegung der WEA und deren Zufahrten im späteren Genehmigungsverfahren vor Eingriffen geschützt werden. Das Vermeidungsgebot gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG ist im späteren Genehmigungsverfahren durch die Vorhabenträger zu beachten.

Zum Fazit:

Der Marktgemeinderat ist sich des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild bewusst und stellt dies ausdrücklich in die Abwägung ein. Aus den o.g. Gründen, dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG 2023 sowie der Gefahr eines unkontrollierten, mit massiveren Umweltauswirkungen verbundenen Ausbaus der Windenergie bei Nichtaufstellung der gegenständlichen Planung, hält der Marktgemeinderat an der Planung fest; gegenüber dem Vorentwurf jedoch mit der Änderung, dass die Konzentrationswirkung (und somit auch die Ausschlusswirkung im sonstigen Außenbereich des Marktgemeindegebietes) erst für Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe über 30 m gilt (und nicht wie bisher im Vorentwurf festgelegt für WEA über 10 m).

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, SG 42 Bauamt – 30.06.2023

Das Sachgebiet 42 nimmt zur vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung und erhebt nachfolgend genannte Einwände oder Hinweise:

I. Einwände:

1. Die Aufstellung des angestrebten sachlichen Teilflächennutzungsplans (STFNP) zur Ausweisung von Konzentrationsflächen nach § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB) soll im Ergebnis das Ziel verfolgen, im Gemeindegebiet eine Steuerungswirkung i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bezüglich der Errichtung von privilegierten Vorhaben i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu erreichen.

Vorliegend sollen durch die gegenständliche Aufstellung des Teilflächennutzungsplans zu diesem Zweck Vorranggebiete i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ausgewiesen werden.

Nach den Vorschriften des § 245e Abs. 1 BauGB ist der Fortbestand der Rechtswirkung des vorliegenden STFNP von dessen fristgerechter Wirksamkeit durch Genehmigung und Bekanntmachung i.S.v. § 6 BauGB vor Fristablauf zum 01.02.2024 abhängig.

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 WindBG i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB sind Belange des Umweltschutzes vollumfänglich zu berücksichtigen und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Nach aktueller Stellungnahme der UNB wurden die Vorgaben des speziellen Artenschutzes nicht ausreichend abgearbeitet.

Auch die Eingriffsregelung ist bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu lösen und ist gem. § 1a Abs. 3 BauGB bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen, was vorliegend ebenfalls nicht der Fall ist.

Es ist rechtlich nicht zulässig, die artenschutzrechtliche Prüfung oder auch die Eingriffsregelung vollumfänglich in ein nachfolgendes Einzelgenehmigungsverfahren zu verschieben. Vielmehr muss deren Abarbeitung auf Ebene des STFNP abschließend erfolgen, zumindest insoweit, als sichergestellt wird, dass in einem späteren Genehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Verwirklichung von Windkraftanlagen nicht entgegenstehen werden und hinreichende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zu voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gesichert sind.

Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad hierzu sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zum Artenschutz:

Zur Abhandlung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Umweltprüfung nach BauGB liegt zwischenzeitlich das Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ des Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 05.09.2023 vor, dieses wurde nach Verfassen der Stellungnahme der UNB veröffentlicht.

Aus § 6 WindBG ergeben sich demnach keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung. Die bisherige artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene wird nicht auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert. Vielmehr ist der für eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erforderliche Umfang der zu ermittelnden und zu bewertenden Fakten vom Detailgrad der jeweiligen Planung abhängig und von der Gemeinde zu bestimmen.

In Bezug auf das Artenschutzrecht sind im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Bauleitplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzbehörde als Trägerin öffentlicher Belange zu beschreiben und zu bewerten. Diesbezüglich wurden Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern erarbeitet, die den Planungsträgern von den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen eine Gebietsausweisung unterstützen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der kollisionsgefährdeten Vogelarten möglichst ausschließt.

Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde befindet sich die geplante Konzentrationszone außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern. Darüber hinaus gibt es auf Grundlage der Datenabfrage bei der höheren Naturschutzbehörde (HNB) zu den kollisions-

gefährdeten und störungsempfindlichen Vogelarten gemäß BayWEE auch keine Brutnachweise, die die geplante Konzentrationszone betreffen.

Fledermäuse sind bei der Ausweisung der Dichtezentren nicht berücksichtigt. Hier ist zu beachten, dass § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG vorsieht, dass Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abregelungen durch die Genehmigungsbehörde auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Eine darüber-hinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist nur dann erforderlich, wenn spezifische Erkenntnisse z.B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen. Dies ist gegenständlich nicht der Fall.

Kartierungen sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Belange des Artenschutzes sind gemäß o.g. Merkblatt des StMB die Voraussetzungen gegeben, die geplante Konzentrationszone „Windenergie“ (Windenergiegebiet) auszuweisen.

Zur Eingriffsregelung:

Die Eingriffsfolgenbewältigung ist im Wesentlichen dem Zulassungsverfahren zu überlassen, bei dem die konkrete Wahl der Anlagenstandorte eine entscheidende Vermeidungsmaßnahme ist. Eine abschließende Bewertung hinsichtlich der Eingriffsfolgen ist nicht erforderlich und auch praktisch nicht möglich, da einerseits die dazu benötigten Daten über das tatsächliche künftige Windparkprojekt fehlen und andererseits sich die räumliche Verteilung von Lebensraumtypen und Artvorkommen sowie die fachlichen Bewertungsmaßstäbe zum Zeitpunkt des späteren Zulassungsverfahrens für das Projekt schon wieder verändert haben könnten. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes reicht die Abschätzung aus, dass der Verwirklichung des Planvorhabens keine dauerhaften oder unüberwindlichen Vollzugshindernissen, die in der Eingriffsregelung nicht überwunden werden könnten, entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse sind in der gegenständlichen Fläche nicht zu erwarten. Es ist höchstrichterlich bestätigt, dass eine Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG und eine Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich ist, sondern erst im späteren Genehmigungsverfahren für die konkreten WEA zu bearbeiten ist.

Für Eingriffe in das Landschaftsbild sind, da grundsätzlich nicht vermeidbar und nicht kompensierbar, von Seiten des Verursachers (späterer Vorhabenträger) Ersatzzahlungen zu leisten. Der Eingriff in den Naturhaushalt (Flächeninanspruchnahme durch Mastfuß der WEA einschließlich Nebenanlagen und neuen oder verbreiterten Zuwegungen) ist im Genehmigungsverfahren ordnungsgemäß zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen seitens des späteren Vorhabenträgers zu kompensieren.

2. Unter Nr. 6 erfolgt die Begründung der Standortwahl. Nach aktueller Rechtsprechung ist ein gestuftes Verfahren heranzuziehen, in dessen Rahmen zunächst harte und weiche Tabuflächen vom Gesamtraum abgezogen werden, und dann in einem weiteren Schritt, bei dem dann bei verbleibenden Potenzialflächen im Einzelfall zu entscheiden ist, auf welchen Flächen sich die Windkraft durchsetzen soll und auf welchen Flächen andere Belange Vorrang haben. Grundsatz ist dabei die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien.

Harte Tabuzonen sind solche, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen aus tatsächlichen und ggf. auch rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind.

Weiche Tabuzonen hingegen sind Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen zwar tatsächlich oder rechtlich möglich ist, auf denen aus städtebaulichen oder anderen einschlägigen Beweggründen aber keine Windkraftanlagen errichtet werden sollen.

Vorliegend werden z.T. jedoch nicht die Begrifflichkeiten der Rechtsprechung verwendet. Zudem wird nicht hinreichend zwischen harten und weichen Kriterien unterschieden, da der Begriff „Restriktionskriterium“ vermutlich Elemente beider Definitionen umfasst, bzw. nicht abschließend nachvollzogen werden kann, welche Kriterien davon umfasst sind.

Zudem ist eine nachvollziehbare vergleichende Abwägung zwischen den verbleibenden Potenzialflächen bislang nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Hier soll sowohl eine hinreichende Begründung erfolgen, welche Erwägungen zu einer positiven Standortauswahl geführt haben, als auch deutlich gemacht werden, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten.

Erfolgt hier eine differenzierte Trennung der Prüfkriterien, sowie einer hinreichenden Abwägung aller Potenzialflächen zur Standortauswahl nicht, würde die Planung ggf. an einem schwerwiegenden und unheilbaren Abwägungsmangel leiden. Die Kriterien sind daher entsprechend der Rechtsprechung neu zu definieren, entsprechend zu benennen und eine hinreichende Begründung und Dokumentation zur Festlegung der Standortauswahl und der Ausschlussflächen zu ergänzen.

Dem Plan muss daher insgesamt ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird und neben der positiven Vorrangwirkung, der Darstellung von Konzentrationsflächen insbesondere die den übrigen Außenbereich betreffende negative Ausschlusswirkung hinreichend definiert, um eine reine Verhinderungsplanung auszuschließen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden berücksichtigt. Die harten und weichen Kriterien werden klar unterschieden, ebenso werden die Flächen, die durch die negative Ausschlusswirkung betroffen sind, ermittelt („Entprivilegierung“) und in die Abwägung eingestellt.

3. Für die in der Planzeichnung dargestellten Flurnummern soll deren Gemarkung ergänzt werden und das Planzeichen in die Planzeichenerklärung aufgenommen werden.
4. Nach Nr. 2 Teil A der Begründung wird die Lage und Abgrenzung des Plangebiets beschrieben. Demnach umfasse der Geltungsbereich des STFNP das gesamte Gemeindegebiet. Eine weitere Ausführung hierzu erfolgt an dieser Stelle nicht. Unter Nr. 7.1 erfolgt dann weiterhin noch ein Verweis auf die vom STFNP sachlich umfassten Vorhaben.

Die Rechtswirkung des gegenständlichen STFNP erstreckt sich in sachlicher Hinsicht ausschließlich auf Vorhaben i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, weshalb seine räumliche Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausschließlich auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wirkt. Nur für diese Flächen im Außenbereich entfaltet der STFNP eine verbindliche und auch der Normenkontrolle zugängliche Rechtswirkung zur Bodennutzung. Es ist daher hinreichend zwischen räumlichem und sachlichem Geltungsbereich zu differenzieren, und deutlicher darzustellen, dass sich der Geltungsbereich ausschließlich hinsichtlich seiner Ausschlusswirkung zwar auf das gesamte Gemeindegebiet bezieht, jedoch diese Ausschlusswirkung auf Flächen des Außenbereichs i.S.v. § 35 BauGB beschränkt ist. Diese Differenzierung soll textlich und zeichnerisch hinreichend dargestellt werden.

Beschlussvorschlag

Die weiteren Anregungen werden berücksichtigt und auf dem Planblatt bzw. der Begründung ergänzt bzw. klargestellt.

II. Hinweise:

1. Zur Zitierung der Planung zugrundeliegender Rechtsquellen besteht zwar keine unmittelbare Rechtspflicht, jedoch wird aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit der Planung durch jedermann in Zukunft empfohlen, die einschlägigen Rechtsvorschriften mit Angabe ihres Rechtsstandes in die Präambel der Genehmigungsfassung aufzunehmen bzw. dort zu aktualisieren. Ebenso empfiehlt es sich in der Präambel neben den Rechtsgründen und dem Umfang des Geltungsbereichs, auch das individuell durchgeführte Bauleitplanverfahren, sowie die datierten Bestandteile konkret zu benennen.
2. Der sachliche Teilflächennutzungsplan (STFNP) i.S.v. § 5 Abs. 2b BauGB erfüllt die Aufgaben des Flächennutzungsplans für die Steuerung von bestimmten Vorhaben im Außenbereich i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als eigenständiger Bauleitplan formal unabhängig vom allgemeinen Flächennutzungsplan (FNP). Der STFNP ist damit rechtlich selbstständig, seine Rechtsqualität entspricht aber auch der des allgemeinen FNP i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Auch der STFNP ist genehmigungspflichtig nach § 6 Abs. 1 BauGB.

Bei vorliegendem STFNP, der eine Steuerungswirkung für privilegierte Vorhaben im Außenbereich entfalten soll, handelt es sich um eine planerische Letztentscheidung, was bedeutet, dass bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung sichergestellt werden muss, dass sich die zu steuernden Vorhaben auf den für sie vorgesehenen Flächen auch tatsächlich gegen alle anderen Belange durchsetzen werden. Nur so rechtfertigt sich die Ausschlusswirkung auf den sonstigen Flächen. Dementsprechend darf die endgültige Prüfung von Belangen, die der Verwirklichung der Vorhaben entgegenstehen können (z. B. Artenschutz, Immissionsschutz), nicht nach hinten in nachfolgende Genehmigungsverfahren verschoben werden, sondern muss bereits bei der Flächennutzungsplanung insoweit abschließend geklärt werden. Somit soll sichergestellt sein, dass diese Belange der tatsächlichen Realisierung nicht entgegenstehen können und die Planung dadurch eine hinreichende städtebauliche Relevanz i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB vorweist.

Sofern nach abschließender Beurteilung durch die UNB eine Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung nicht im erforderlichen Detaillierungsgrad erfolgt oder auch hinsichtlich der Standortauswahl schwerwiegende Mängel nicht beseitigt werden, so würde der gegenständliche STFNP ggf. wohl nicht genehmigungsfähig i.S.v. § 6 Abs. 2 BauGB erscheinen.

Beschlussvorschlag

Die abschließenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die einschlägigen Rechtsvorschriften werden in der Begründung ergänzt. Die Daten des Bauleitplanverfahrens werden auf den Verfahrensvermerken benannt.

Aus Sicht des Marktes Tannesberg sind die Voraussetzungen für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan durch die gegenständliche Planung gegeben. Auf die geforderte endgültige Prüfung von Belangen, die der Veröffentlichung des Vorhabens stehen könnten, ist für die Ebene der Flächennutzungsplanen aus Sicht des Marktes in ausreichender Weise erfolgt.

Der Marktgemeinderat hält an der Planung fest, gegenüber dem Vorentwurf jedoch mit der Änderung, dass die Konzentrationswirkung (und somit auch die Ausschlusswirkung im sonstigen

Außenbereich des Marktgemeindeggebietes) erst für Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe über 30 m gilt (und nicht wie bisher im Vorentwurf festgelegt für WEA über 10 m).

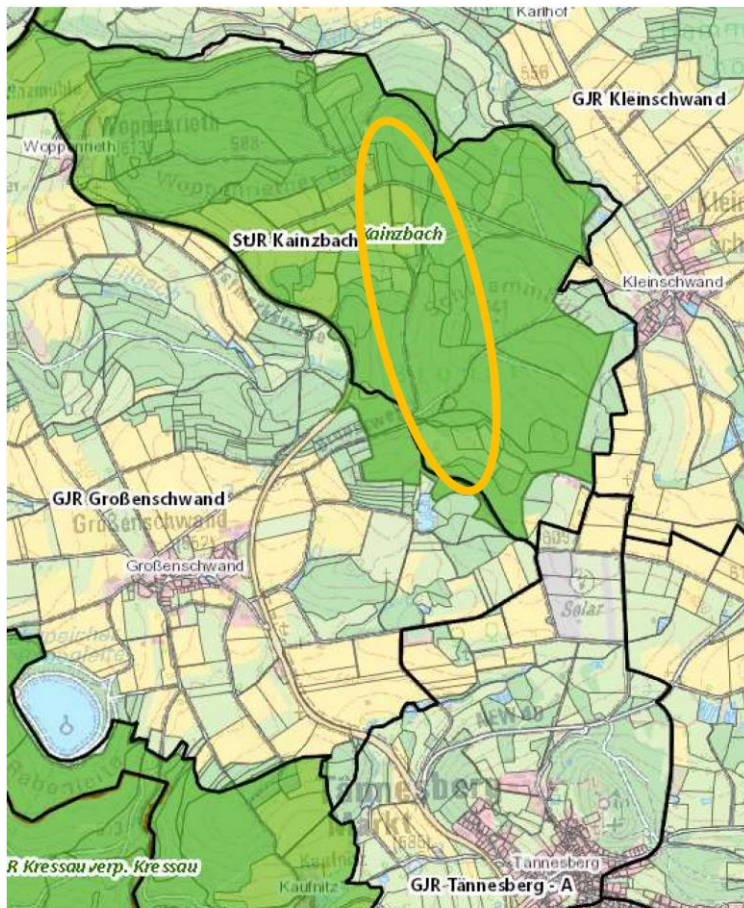
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, SG 31 Jagdrecht – 02.06.2023

Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ soll im Bereich Staatsjagdrevieres Kainzbach aufgestellt werden und umfasst eine Fläche von ca. 93,2 ha. Im Planungsentwurf sind nahezu ausschließlich bewaldete Flächen für die Konzentrationszone Windenergie vorgesehen, welche grundsätzlich bejagbar sind.

Das aktuell ca. 369 ha große Jagdrevier wird mit einer Fläche von 93,2 ha nicht nur unerheblich betroffen. Die Einschränkung der Jagdausübung durch Beunruhigung des Wildes im Umkreis der möglichen Baustellen wird verstärkt durch die ggf. notwendige Erschließung von Waldbereichen und einer daraus folgenden dauerhaften Beunruhigung durch Betreiber- und Besucherfrequenz.

Zudem erscheinen generelle Auswirkungen auf die dort lebenden Wildtiere durch den Betrieb von Windenergieanlagen zumindest denkbar. Mögliche Auswirkungen sollten im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

Das Vorhaben dürfte damit auf der beanspruchten Fläche und im Umfeld deutliche Auswirkungen auf die Jagdausübung im Staatsjagdrevier Kainzbach haben. Insbesondere befindet sich die vorgesehene Fläche nahezu ausschließlich im bewaldeten Gebiet. Die Gemeinschaftsjagdreviere Großenschwand, Kleinschwand und Tannesberg A grenzen zudem unmittelbar an die betroffene Fläche an. Die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans könnte daher ggf. auch größere Auswirkungen auf diese Reviere haben.



Der Frostbetrieb Flossenbürg (Bayerische Staatsforsten AöR) sollte deshalb entsprechend frühzeitig unterrichtet und gehört werden.

Zudem sollte die angrenzenden Jagdgenossenschaften Großenschwand, Kleinschwand und Tännenberg ebenfalls frühzeitig unterrichtet und gehört werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht des Marktes Tännenberg besteht durch die Errichtung von Windkraftanlagen keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung für dort lebende Wildtiere und ebenfalls sind keine deutlichen Auswirkungen auf die Jagdausübung zu erwarten. Das jagbare Wild im Landkreis umfasst ausschließlich häufige und relativ wenig störungsempfindliche Arten, die sich zudem rasch an bestehende Windkraftanlagen gewöhnen werden. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Abt. 6 Gesundheitswesen – 13.06.2023

Aus trinkwasserhygienischer Sicht bestehen zu o.g. Vorhaben (Leuchtenberg und Tännenberg) keine Bedenken.

Sofern noch nicht geschehen, empfehlen wir Ihnen, ebenso das Wasserwirtschaftsamt zu befragen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Wasserwirtschaftsamt wurde beteiligt.

Bundesamt für Infrastruktur u.a. der Bundeswehr, Bonn – 08.05.2023

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Die Planfläche grenzt an den Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Grafenwöhr.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z.B. BImSchG-Verfahren) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen da jede beantragte Windenergieanlage einer Einzelfallprüfung bedarf.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Einzelfallprüfungen müssen im konkreten Zulassungsverfahren erfolgen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern – 01.06.2023

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - erhebt gegen den o. a. Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken. Zivile Flugplätze im Zuständigkeitsbereich sind nicht betroffen.

Diese Stellungnahme umfasst lediglich die Prüfung der Vereinbarkeit mit zivilen Flugplätzen, nicht jedoch militärische Belange. Ob und bis zu welcher Höhe bzw. in welcher Anzahl die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist, kann sich jedoch erst im formellen Verfahren über das zuständige Landratsamt und der damit verbundenen luftrechtlichen Zustimmung für den Einzelfall ergeben.

Die Prüfung der Belange der Militärluftfahrt nimmt folgende Stelle wahr:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn

Bitte beteiligen Sie die vorgenannte Stelle noch als weiteren Träger öffentlicher Belange am Verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme nicht die luftrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG ersetzt, die für Bauwerke mit mehr als 100 m Höhe über Grund erforderlich ist.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde ebenfalls beteiligt.

Wasserwirtschaftsamt Weiden – 17.05.2023

1. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden liegen im Bereich des Teilflächennutzungsplanes nicht vor.

2. Wasserversorgung

Aufgrund der abgelegenen Lage werden i.d.R. bei Windenergieanlagen keine Anschlussmaßnahmen geplant. Trinkwasserschutzgebiete sowie Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser sind nicht berührt.

3. Grundwasser

Der jeweilige Grundwasserflurabstand an potentiellen Standorten ist uns nicht bekannt. Wir empfehlen die Grundwasserverhältnisse im Rahmen der Baugrunduntersuchungen für den jeweiligen Standort erkunden zu lassen.

Die Pflege der künftigen Anlagen bzw. Anlagenflächen hat ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen.

4. Abwasserentsorgung

4.1 Schmutzwasser

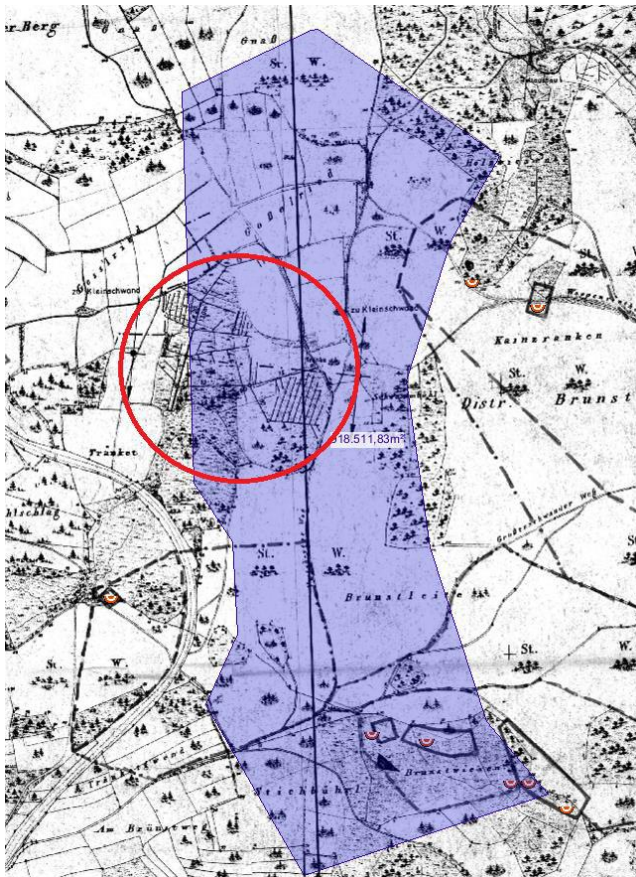
Schmutzwasser fällt nicht an.

4.2 Niederschlagswasser

Ggf. anfallendes Niederschlagswasser ist breitflächig vor Ort über die bewachsene Bodenzone zu versickern.

5. Lage zu Gewässern, Drainagen, wild abfließendes Wasser

Entlang von namenlosen Gewässern ist ein mind. 15 m breiter Ufersaum vor baulicher Veränderung zu bewahren und als Bachau zu erhalten. Im Planungsgebiet sind keine festgesetzten, vorläufig gesicherten oder faktischen Überschwemmungsgebiete betroffen.



Im Vorhabengebiet sind uns die links rot gekennzeichnete Drainagen aus den Flurbereinigerungsverfahren „Großenschwand“ und „Kleinschwand“ bekannt.

Nicht bekannt sind uns eventuelle vorhandene private Nachdrainagen. Die Drainagesysteme sind bei der Errichtung der Anlagen zu beachten bzw. wenn erforderlich wiederherzustellen.

Innerhalb der künftigen Anlagenflächen ist eine geschlossene, erosionsstabile Vegetationsdecke zu entwickeln. Zum Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser bei Starkregen können bei Bedarf entsprechende naturnahe Rückhaltemaßnahmen vorgesehen werden.

Lageplanauszug Flurbereinigungen „Großenschwand / Kleinschwand“

6. Altlasten

Dem Amt liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen im Planungsbereich vor. Ob derzeit ggf. geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen in diesem Bereich aufzunehmen, ist beim zuständigen Landratsamt zu erfragen.

Grundsätzlich ist anmerken, dass auch auf Grundstücken, die nicht im Altlastenkataster erfasst sind, Altlasten vorhanden sein können. Sollten deshalb bei Aushubarbeiten organoleptische

Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen (=jedwede Tätigkeit i.S.d. Bodenschutzrechtes) auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

7. Vorsorgender Bodenschutz

Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischenzulagern. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

Eine Verbringung und Verwertung von Mutterboden außerhalb des Erschließungsgebietes ist nur in Abstimmung mit der planenden Kommune zulässig. Bodenaushub ist auf den Grundstücken flächig zu verteilen. Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist.

Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Das Befahren bei ungünstigen Bodenverhältnissen ist zu vermeiden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.

Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

8. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der o.g. Punkte bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen gegen die Aufstellung des sachbezogenen Teilflächennutzungsplanes.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erhält das Schreiben ebenso zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die angesprochenen Belange sind allesamt im Zulassungsverfahren zu beachten. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach – 16.06.2023

Seitens des Staatlichen Bauamtes bestehen grundsätzlich keine Einwände. Die Windkraftanlagen müssen so errichtet werden, dass im Havarie Fall kein Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße B 22 gefährdet wird und die Windenergieanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass es zu keiner Gefährdung durch Eisabwurf kommt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die angesprochenen Belange sind im Zulassungsverfahren zu beachten.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Fürth – 10.05.2023

Belange des Baulastträgers für Bundesautobahnen werden insoweit bislang grundsätzlich nicht betroffen, da das Vorhaben mehrere Kilometer von der Bundesautobahn A6 entfernt liegt.

Auf die vom Verkehr auf der BAB A6 ausgehenden und auf das Planungsgebiet evtl. einwirkenden Emissionen wird hingewiesen. Eine Abhilfe kann vom Straßenbaulastträger nicht eingefordert werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz Regensburg– 02.06.2023

Zum o. g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen.

Eine Zustimmung zum Verfahren setzt auch voraus, dass keine bekannten betrieblichen Belange und/oder Einwendungen dem Verfahren entgegenstehen.

Von Seiten der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

PLEdoc GmbH – 12.05.2023

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

• Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planexterne Flächen werden im weiteren Verfahren nicht eingebracht. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Deutsche Telekom Technik GmbH – 11.05.2023

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Wir bitten Sie, in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan einen Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorgesehen werden.

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nachfolgende Bebauungspläne werden voraussichtlich nicht aufgestellt. Der Belang ist bei Bedarf auf der Zulassungsebene zu berücksichtigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Deutscher Wetterdienst, Verwaltungsbereich Süd – 09.06.2023

Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ des Marktes Tannesberg und nehme wie folgt Stellung:

Die gesetzlichen Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes sind vielfältig und umfassen mehrere Aufgabenbereiche. Dazu zählen die Erbringung meteorologischer Dienstleistungen, beispielsweise auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, einschließlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes, sowie die Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Ebenso ist der DWD für die meteorologische Sicherung der Luft- und Seefahrt verantwortlich. Des Weiteren unterstützt der DWD die einzelnen Bundesländer bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes, insbesondere bei extremen Wetterereignissen. Auch nimmt der DWD Aufgaben im Rahmen der zivilen Verteidigung und der zivil-militärischen Zusammenarbeit wahr (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 ff. DWD-Gesetz).

Hierzu ist es erforderlich, dass die vom DWD betriebenen Wetterradare, hier konkret das Wetterradar Eisberg (49° 32' 26,4" N und 12° 24' 10" E) nicht durch in der Nähe neu errichtete Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Je besser die Datenqualität der Ausgangsdaten ist, desto zuverlässiger kann der DWD seine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen.

Vor diesem Hintergrund orientiert sich der DWD bei seiner Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO).

Diese Richtlinien finden Sie auf der Homepage der WMO (<http://www.wmo.int/pages/prog/www/IMOP/reports.html>) unter CIMO XV (Sitzung vom 2. bis 8. September 2010) im Final Report mit der WMO No. 1064 - CIMO XV "Abridged Final Report of the Commission for Instruments and Methods of Observation, Fifteenth Session, with Resolutions and Recommendations". Im Annex VI des Dokumentes sind die Richtlinien für die Abstände zwischen WEA und Wetterradar enthalten.

Die Richtlinien sehen vor, einen Radius von fünf Kilometern um einen Wetterradarstandort frei von WEA zu halten, da es innerhalb dieses Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch WEA kommen kann.

In einem Radius von 5-20 km um einen Wetterradarstandort können WEA ebenfalls nicht filterbare Fehlechos hervorrufen, deren Signalstärke in der Größenordnung von Unwettern liegt. Deshalb wird in diesem Bereich eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von WEA angeraten.

Der DWD fordert gemäß den WMO-Richtlinien, den Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten. Da der DWD die von der Bundesregierung vorgesehene Energiewende und die Weiterentwicklung der Windenergie in Deutschland unterstützt, werden - als Kompromiss zu den von der WMO aufgestellten Richtlinien - nur für Planungen von WEA bis zu einer Entfernung von 15 km um die Radarstandorte des DWD eventuell entgegenstehende öffentliche Belange geltend gemacht.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ des Marktes Tännenberg mitaufzunehmen, dass der DWD einen Radius von 15 km um das Wetterradar Eisberg benötigt, der frei von Windenergieanlagen ist. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 km um das Wetterradar unabdingbar.

Wir bitten weiterhin frühzeitig in die Planungen eingebunden und beteiligt zu werden.

Für Ihre weiteren Planungen empfehlen wir Ihnen die folgenden Webseiten des DWD:
Webseite: https://www.dwd.de/DE/leistungen/quwind100/qu-wind_100.html

Opendata:

https://opendata.dwd.de/climate_environment/CDC/grids_germany/multi-annual/wind-parameters/Project_QuWind100/

Die Daten dieser Windklimatologien können Sie im Climate Data Center des DWD kostenfrei herunterladen. Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner: innen des DWD gerne zur Verfügung.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Ausschlussbereich der Wetterradarstation des DWD am Eisberg bei Rückersrieth mit 5 km Radius wird berücksichtigt.

Die geplante Konzentrationszone liegt jedoch innerhalb des Radius von 15 km um das Wetterradar Eisberg, wäre dieser gänzlich freizuhalten, könnte der Markt Tannesberg keinerlei Beitrag zum Ausbau der erneuerbarer Energien leisten. Da der Ausbau gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse steht, geht der Marktgemeinderat davon aus, dass das Wetterradar der gegenständlichen, außerhalb des 5 km-Korridors gelegenen Planung nicht entgegengehalten wird. An der Planung wird folglich festgehalten. Der DWD wird weiterhin in die Planungen eingebunden.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. Weiden – 09.06.2023

die Kreisgruppe Neustadt/WN-Weiden des BUND Naturschutz in Bayern e.V. bedankt sich für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren und nimmt fristgerecht im Auftrag und Namen des Landesverbandes wie folgt Stellung:

Die vorgesehene Konzentrationszone für Windenergieanlagen liegt z.T. in Waldgebieten, in denen durchaus Vorkommen mehrerer Fledermausarten (u.a. Wochenstube „Großer Abendsegler“) festgestellt wurden (eigene Erhebungen durch BN-Ortsgruppe). Eine Erfassung der vorkommenden Arten durch Gondelmonitoring an bereits errichteten WEA mit der anschließenden Entwicklung eines entsprechenden Algorithmus zur Abschaltung wird den Vorgaben des Artenschutzes nicht gerecht.

Daher fordern wir eine umfassende Fledermauskartierung mit der Erfassung von Höhlenbäumen vor der Planung, um mögliche Verluste und die Dezimierung der existierenden Populationen zu vermeiden, zumal das Areal nicht nur reine Fichtenforste, sondern auch Bestände mit Laubwaldanteilen aufweist.

Im Übrigen müssen bereits jetzt konkrete Areale für mögliche Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt werden, damit solche Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes ortsnah realisiert werden können und nicht, wie so häufig bei anderen Eingriffsplanungen, später aufgrund des Fehlens geeigneter Flächen ortsfrem der betroffenen Populationen zur Anwendung kommen.

Sofern die sonstigen gesetzlichen Artenschutzbestimmungen und Vorgaben zum Schutz von Lebensräumen berücksichtigt werden, gibt es gegen die Ausweisung als Windkraftkonzentrationszone keine weiteren Einwendungen

Begründung:

Die zukünftige Energieversorgung über regenerative Energieträger ist nur durch einen Mix aus Solarenergie, Biomassenutzung und Windenergie sicherzustellen. Der Stromerzeugung aus Windkraft kommt als effektivster Nutzungsform erneuerbarer Energien (in Bezug auf den Flächenverbrauch und die Eingriffe in natürliche Kreisläufe) besondere Bedeutung zu. Darüber

hinaus sind mögliche umweltschädliche Auswirkungen problemlos und folgenarm durch Rückbau zu beseitigen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zum Artenschutz:

Zur Abhandlung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Umweltprüfung nach BauGB liegt zwischenzeitlich das Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ des Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 05.09.2023 vor, dieses wurde nach Verfassen der Stellungnahme der UNB veröffentlicht.

Aus § 6 WindBG ergeben sich demnach keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung. Die bisherige artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene wird nicht auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert. Vielmehr ist der für eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erforderliche Umfang der zu ermittelnden und zu bewertenden Fakten vom Detailgrad der jeweiligen Planung abhängig und von der Gemeinde zu bestimmen.

In Bezug auf das Artenschutzrecht sind im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Bauleitplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzbehörde als Trägerin öffentlicher Belange zu beschreiben und zu bewerten. Diesbezüglich wurden Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern erarbeitet, die den Planungsträgern von den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen eine Gebietsausweisung unterstützen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der kollisionsgefährdeten Vogelarten möglichst ausschließt.

Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde befindet sich die geplante Konzentrationszone außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern. Darüber hinaus gibt es auf Grundlage der Datenabfrage bei der höheren Naturschutzbehörde (HNB) zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Vogelarten gemäß BayWEE auch keine Brutnachweise, die die geplante Konzentrationszone betreffen.

Fledermäuse sind bei der Ausweisung der Dichtezentren nicht berücksichtigt. Hier ist zu beachten, dass § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG vorsieht, dass Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abregelungen durch die Genehmigungsbehörde auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Eine darüber-hinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist nur dann erforderlich, wenn spezifische Erkenntnisse z.B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen. Dies ist gegenständlich nicht der Fall.

Kartierungen sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Belange des Artenschutzes sind gemäß o.g. Merkblatt des StMB die Voraussetzungen gegeben, die geplante Konzentrationszone „Windenergie“ (Windenergiegebiet) auszuweisen.

Zur Eingriffsregelung:

Für Eingriffe in das Landschaftsbild sind, da grundsätzlich nicht vermeidbar und nicht kompensierbar, von Seiten des Verursachers Ersatzzahlungen zu leisten.

Bezüglich der konkreten Standortwahl künftiger Anlagen sollte das Gebot der Konfliktminimierung greifen. Die Standorte sollten innerhalb der Konzentrationszone so gewählt werden, dass Eingriffe in sensiblere Lebensräume möglichst vermieden werden, z.B. durch Nutzung von Standorten für den Bau der Anlage oder für Zufahrtswege, Kranaufstellflächen etc. im direkten Anschluss bestehender Erschließungswege ohne Betroffenheit von Höhlenbäumen oder anderen relevanten Habitaten.

Der Eingriff in den Naturhaushalt (Flächeninanspruchnahme durch Mastfuß der WEA einschließlich Nebenanlagen und neuen oder verbreiterten Zuwegungen) ist im Genehmigungsverfahren ordnungsgemäß zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Diese Angaben sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend. Es ist höchststrichlerlich bestätigt, dass eine Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG und eine Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich ist, sondern erst im späteren Genehmigungsverfahren für die konkreten WEA zu bearbeiten ist.

Der Marktgemeinderat ist sich des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild bewusst und stellt dies ausdrücklich in die Abwägung ein. Aus den o.g. Gründen, dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG 2023 sowie der Gefahr eines unkontrollierten, mit massiveren Umweltauswirkungen verbundenen Ausbaus der Windenergie bei Nichtaufstellung der gegenständlichen Planung, hält der der Marktgemeinderat an der Planung fest; gegenüber dem Vorentwurf jedoch mit der Änderung, dass die Konzentrationswirkung (und somit auch die Ausschlusswirkung im sonstigen Außenbereich des Marktgemeindegebietes) erst für Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe über 30 m gilt (und nicht wie bisher im Vorentwurf festgelegt für WEA über 10 m).

Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V., Erbendorf – 05.06.2023

Der Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB) nimmt zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für das Marktgemeindegebiet Tännenberg wie folgt Stellung.

1. Sachverhalt

Der Gemeinderat des Marktes Tännenberg hat in seiner Sitzung am 18. Januar 2023 den Beschluss über die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gefasst. In einer E-Mail v. 03. Mai 2023 der Landschaftsarchitekten TEAM 4 Bauernschmitt/Wehner wurden wir gebeten, bis zum 09.06.2023 Stellung zu nehmen.

2. Allgemeine rechtliche Würdigung

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ weist mehrere Abwägungsfehler auf. Insbesondere wurden umwelt- und naturschutzrechtliche sowie kulturdenkmalpflegerische Belange, die der VLAB nach seiner Satzung zu schützen sucht, nicht hinreichend ermittelt und bewertet.

2.1. Alternativstandorte

In der Abwägung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB Alternativstandorte zu berücksichtigen. Diese sind durch den Planungsträger i.S. des § 2 Abs. 3 BauGB fehlerfrei zu bewerten. Nachvollziehbare Unterlagen zur Abwägung und Bewertung fehlen in den uns vorliegenden Unterlagen bzw. auf der Homepage der Marktgemeinde Tännenberg.

2.2. Interkommunale Abstimmung

Die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ verstößt gegen das interkommunale Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 BauGB. Die umliegenden Gemeinden kön-

nen in ihren planerischen Vorstellungen durch das Plangebiet des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Marktgemeinde Tannesberg erheblich eingeschränkt werden. Ebenso werden die Bewohner des Ortsteiles Kleinschwand in erheblichen Maß durch Schallimmissionen und Schattenwurf beim Betrieb der Windräder beeinträchtigt.

2.3. Denkmalschutz und Landschaftsbild

Überdies verstößt die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gegen denkmalschutzrechtliche Belange aus § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB. Nach Art. 3 BayDSchG haben die Gemeinden auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessene Rücksicht zu nehmen. Durch die Überplanung des Gebietes mit Windkraftanlagen, das von zahlreichen Denkmalbauten in den Nachbargemeinden umgeben ist, Beispiel Burgruine Leuchtenberg, die größte und besten erhaltene Burgruine der Oberpfalz, verstößt die Gemeinde gegen diesen Grundsatz. Stellungnahmen und fachliche Expertisen der Denkmalschutzbehörden liegen nicht vor.

2.4. Naturschutzrechtliche Belange

Die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ berücksichtigt gleichsam unzureichend die naturschutzrechtlichen Belange gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB. Er verstößt insofern gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus § 44 BNatSchG, die EU Verordnung (EU) 2021/2280, Anhang A sowie gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG [VSR], Anhang Art.1.

2.5. Verstoß gegen die Raumordnung

Zudem widerspricht die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) v. 01.06.2023. § 2 Absatz 1 LEP sieht vor, die Regionalpläne innerhalb von drei Jahren an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen. In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden (6.2.2 Windenergie).

Die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ durch die Marktgemeinde Tannesberg greift dem Regionalplan Oberpfalz-Nord in unzulässiger Weise vor. Dadurch wird die landesplanerisch wichtige Abstimmung zwischen Windkraftvorranggebieten, dem Erhalt freier Landschaftsbereiche, landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, Biotopverbundsystemen innerhalb der Gemeinden der Planungsregion Oberpfalz Nord wesentlich beeinträchtigt.

3. Zusammenfassung

Die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ weist zahlreiche Abwägungsfehler auf. Sämtliche Fehler sind offensichtlich und haben auf das Abwägungsergebnis des Gemeinderates des Marktes Tannesberg Einfluss genommen. Im Rahmen einer korrekten Abwägung hätte der Aufstellungsbeschluss nicht gefällt werden dürfen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.1:

Alternativstandorte wurden im Rahmen einer Potentialflächenanalyse geprüft. Diese wird als Bestandteil der Begründung im Rahmen der formellen Beteiligung mit ausgelegt.

Zu 2.2:

Die interkommunale Abstimmung erfolgt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens.

Zu 2.3:

Die Denkmalschutzbehörden wurden am Verfahren beteiligt. Einwände gegen die gegenständliche Planung wurden von deren Seite nicht vorgebracht.

Zu 2.4:

Zur Abhandlung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Umweltprüfung nach BauGB liegt zwischenzeitlich das Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ des Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 05.09.2023 vor, dieses wurde nach Verlassen der Stellungnahme der UNB veröffentlicht.

Aus § 6 WindBG ergeben sich demnach keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung. Die bisherige artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene wird nicht auf die Ebene der Bauleitplanung verlagert. Vielmehr ist der für eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erforderliche Umfang der zu ermittelnden und zu bewertenden Fakten vom Detailgrad der jeweiligen Planung abhängig und von der Gemeinde zu bestimmen.

In Bezug auf das Artenschutzrecht sind im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Bauleitplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzbehörde als Trägerin öffentlicher Belange zu beschreiben und zu bewerten. Diesbezüglich wurden Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern erarbeitet, die den Planungsträgern von den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen eine Gebietsausweisung unterstützen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der kollisionsgefährdeten Vogelarten möglichst ausschließt.

Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde befindet sich die geplante Konzentrationszone außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern. Darüber hinaus gibt es auf Grundlage der Datenabfrage bei der höheren Naturschutzbehörde (HNB) zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Vogelarten gemäß BayWEE auch keine Brutnachweise, die die geplante Konzentrationszone betreffen.

Fledermäuse sind bei der Ausweisung der Dichtezentren nicht berücksichtigt. Hier ist zu beachten, dass § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG vorsieht, dass Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abregelungen durch die Genehmigungsbehörde auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Eine darüber-hinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist nur dann erforderlich, wenn spezifische Erkenntnisse z.B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen. Dies ist gegenständlich nicht der Fall.

Kartierungen sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Belange des Artenschutzes sind gemäß o.g. Merkblatt des StMB die Voraussetzungen gegeben, die geplante Konzentrationszone „Windenergie“ (Windenergiegebiet) auszuweisen.

Zu 2.5:

Der Regionale Planungsverband hat die Kommunen ausdrücklich aufgefordert, aus ihrer Sicht genannte Gebiete zu benennen. Im Rahmen des Planverfahrens wurde der Regionale Planungsverband beteiligt. Einwände gegen die gegenständliche Planung werden nicht vorgebracht. Vielmehr behält sich der Regionale Planungsverband vor, im Rahmen seiner Planungen weitere Gebiete im Gemeindegebiet auszuweisen.

Der Markt Tannesberg hält deshalb an der gegenständlichen Planung fest. Die genannten Aspekte wurden in die Abwägung eingestellt, die hierfür erforderlichen Belange auf der Ebene der strategischen Umweltprüfung ermittelt. Auch die Stellungnahmen der einschlägigen Fachbehörden

den wurden im Rahmen des Verfahrens eingeholt. Der Markt Tännenberg hält an der gegenständlichen Planung fest.

Beschlussvorschläge

Der Marktgemeinderat des Marktes Tännenberg macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zu eigen. Er billigt den darauf basierend erarbeiteten Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes in der Fassung vom 29.09.2023 und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen

Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich sowie auf der Homepage des Marktes bekanntzumachen.